



Verhandelt

zu Berlin am 6. Juni 2017

Vor dem unterzeichnenden

Notar
Dr. Thomas Winkemann

Upper West
Kantstraße 164, 10623 Berlin,

erschien heute

Herr Holger Gimzicki,
geboren 04.06.1963,
geschäftsansässig Schwalbenweg 7, 12529 Schönefeld,
dem Notar von Person bekannt,

mit der Erklärung, nachfolgend nicht im eigenen Namen zu handeln, sondern in seiner Eigenschaft als alleinvertretungsberechtigter und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreiter Geschäftsführer der

GIMI Vermögensverwaltungs GmbH, Schönefeld,
Geschäftsanschrift: Schwalbenweg 7, 12529 Schönefeld,
eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Cottbus unter HR B 11857 CB,

- nachfolgend „**Eigentümer**“ genannt -.

Der amtierende Notar bescheinigt aufgrund Einsicht in das elektronische Handelsregister des Amtsgerichts Cottbus zu HR B 11857 CB vom 01.06.2017, dass Herr Holger Gimzicki als alleinvertretungsberechtigter und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreiter Geschäftsführer der GIMI Vermögensverwaltungs GmbH, Schönefeld, eingetragen und als solcher berechtigt ist, die Gesellschaft allein zu vertreten.

Der Notar wies den Erschienenen auf die Vorschrift des § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 7 BeurkG hin und fragte ihn, ob er oder eine der mit ihm beruflich verbundenen Personen in der Angelegenheit, die Gegenstand dieser Beurkundung ist, außerhalb des Notaramtes tätig war oder ist. Die Frage wurde verneint.

Der Erschienene - handelnd wie angegeben - bat um Beurkundung des folgenden

**Nachtrags zur Teilungserklärung vom 21.04.1982,
UR-Nr. 644/1982 des Notars Dietrich Wicke in Berlin,
(nebst Nachträgen vom 26.08.1982, 13.11.1987 und 07.03.1988,
UR-Nrn. 1655/1982, 2333/1987 und 506/1988 jeweils
des Notars Dietrich Wicke in Berlin)**

- nachfolgend zusammen „**Teilungserklärung**“ genannt -

und erklärte:

1. Die GIMI Vermögensverwaltungs GmbH, Schönefeld, wird Eigentümer der in den Wohnungs- und Teileigentumsgrundbüchern des Amtsgerichts Charlottenburg von Berlin-Grunewald

- a) **Blatt 4680** eingetragenen Eigentumseinheit, bestehend aus dem Miteigentumsanteil von 378/10.000stel am Grundstück Gemarkung Grunewald-Forst, Flur 8, Flurstück 42, Gebäude- und Freifläche Bornimer Straße 4, Nedlitzer Straße 1 mit einer grundbuchlich angegebenen Größe von 750 m², verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit **Nr. 1** bezeichneten Wohnung,
- b) **Blatt 4681** eingetragenen Eigentumseinheit, bestehend aus dem Miteigentumsanteil von 497/10.000stel am Grundstück Gemarkung Grunewald-Forst, Flur 8, Flurstück 42, Gebäude- und Freifläche Bornimer Straße 4, Nedlitzer Straße 1 mit einer grundbuchlich angegebenen Größe von 750 m², verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit **Nr. 2** bezeichneten Wohnung,
- c) **Blatt 4682** eingetragenen Eigentumseinheit, bestehend aus dem Miteigentumsanteil von 1.074/10.000stel am Grundstück Gemarkung Grunewald-Forst, Flur 8, Flurstück 42, Gebäude- und Freifläche Bornimer Straße 4, Nedlitzer Straße 1 mit einer grundbuchlich angegebenen Größe von 750 m², verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit **Nr. 3** bezeichneten Gewerbeinheit,
- d) **Blatt 4683** eingetragenen Eigentumseinheit, bestehend aus dem Miteigentumsanteil von 1.015/10.000stel am Grundstück Gemarkung Grunewald-Forst, Flur 8, Flurstück 42, Gebäude- und Freifläche Bornimer Straße 4, Nedlitzer Straße 1 mit einer grundbuchlich angegebenen Größe von 750 m², verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit **Nr. 4** bezeichneten Wohnung,
- e) **Blatt 4684** eingetragenen Eigentumseinheit, bestehend aus dem Miteigentumsanteil von 1.147/10.000stel am Grundstück Gemarkung Grunewald-Forst, Flur 8, Flurstück 42, Gebäude- und Freifläche Bornimer Straße 4, Nedlitzer Straße 1 mit einer grundbuchlich angegebenen Größe von 750 m², verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit **Nr. 5** bezeichneten Wohnung,
- f) **Blatt 4685** eingetragenen Eigentumseinheit, bestehend aus dem Miteigentumsanteil von 1.043/10.000stel am Grundstück Gemarkung Grunewald-Forst, Flur 8, Flurstück 42, Gebäude- und Freifläche Bornimer Straße 4, Nedlitzer Straße 1 mit einer grundbuchlich angegebenen Größe von 750 m², verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit **Nr. 6** bezeichneten Wohnung,
- g) **Blatt 4686** eingetragenen Eigentumseinheit, bestehend aus dem Miteigentumsanteil von 1.167/10.000stel am Grundstück Gemarkung Grunewald-Forst, Flur 8, Flurstück 42, Gebäude- und Freifläche Bornimer Straße 4, Nedlitzer Straße 1 mit einer grundbuchlich angegebenen Größe von 750 m², verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit **Nr. 7** bezeichneten Wohnung,
- h) **Blatt 4687** eingetragenen Eigentumseinheit, bestehend aus dem Miteigentumsanteil von 1.028/10.000stel am Grundstück Gemarkung Grunewald-Forst, Flur 8, Flurstück 42, Gebäude- und Freifläche Bornimer Straße 4, Nedlit-

zer Straße 1 mit einer grundbuchlich angegebenen Größe von 750 m², verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit **Nr. 8** bezeichneten Wohnung,

- i) **Blatt 4688** eingetragenen Eigentumseinheit, bestehend aus dem Miteigentumsanteil von 1.142/10.000stel am Grundstück Gemarkung Grunewald-Forst, Flur 8, Flurstück 42, Gebäude- und Freifläche Bornimer Straße 4, Nedlitzer Straße 1 mit einer grundbuchlich angegebenen Größe von 750 m², verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit **Nr. 9** bezeichneten Wohnung,
- j) **Blatt 5328** eingetragenen Eigentumseinheit, bestehend aus dem Miteigentumsanteil von 1.509/10.000stel am Grundstück Gemarkung Grunewald-Forst, Flur 8, Flurstück 42, Gebäude- und Freifläche Bornimer Straße 4, Nedlitzer Straße 1 mit einer grundbuchlich angegebenen Größe von 750 m², verbunden mit dem Sondereigentum an den im Aufteilungsplan mit **Nr. 10** bezeichneten Räumen.

2. Der Eigentümer der im Teileigentumsgrundbuch des Amtsgerichts Charlottenburg von Berlin-Grunewald Blatt 5328 eingetragenen Eigentumseinheit (Räume Nr. 10) verweist auf die Abgeschlossenheitsbescheinigung nebst Aufteilungsplänen des Bezirksamtes Wilmersdorf von Berlin vom 08.09.1989, Abgeschlossenheitsbescheinigung Nr. 1389/89, und wandelt hiermit das vorgenannte Teileigentum in Wohnungseigentum um und teilt dieses in entsprechender Anwendung von § 8 WEG wie folgt auf:

- a) 570/10.000stel am Grundstück Gemarkung Grunewald-Forst, Flur 8, Flurstück 42, Gebäude- und Freifläche Bornimer Straße 4, Nedlitzer Straße 1 mit einer grundbuchlich angegebenen Größe von 750 m², verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit **Nr. 11** bezeichneten Wohnung,
- b) 352/10.000stel am Grundstück Gemarkung Grunewald-Forst, Flur 8, Flurstück 42, Gebäude- und Freifläche Bornimer Straße 4, Nedlitzer Straße 1 mit einer grundbuchlich angegebenen Größe von 750 m², verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit **Nr. 12** bezeichneten Wohnung,
- c) 587/10.000stel am Grundstück Gemarkung Grunewald-Forst, Flur 8, Flurstück 42, Gebäude- und Freifläche Bornimer Straße 4, Nedlitzer Straße 1 mit einer grundbuchlich angegebenen Größe von 750 m², verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit **Nr. 13** bezeichneten Wohnung.

Gemäß der vorgenannten Abgeschlossenheitsbescheinigung des Bezirksamtes Wilmersdorf von Berlin vom 08.09.1989 nebst den mit Stempeln versehenen Aufteilungsplänen, aus denen die Aufteilung sowie die Lage und Größe der im Sondereigentum und der im gemeinschaftlichen Eigentum stehenden Gebäudeteile ersichtlich sind, sind die einzelnen Wohnungseigentumseinheiten in sich abgeschlossen im

Sinne des § 3 Abs. 2 WEG. Auf diese Abgeschlossenheitsbescheinigung wird ausdrücklich Bezug genommen.

Die Abgeschlossenheitsbescheinigung und die Aufteilungspläne sind Gegenstand dieser Urkunde und werden dem Antrag für das Grundbuchamt beigefügt. Eine beglaubigte Ablichtung der vorgenannten Abgeschlossenheitsbescheinigung wird als **Anlage 1** zu dieser Urkunde genommen.

3. Der jeweilige Eigentümer der im Teileigentumsgrundbuch des Amtsgerichts Charlottenburg von Berlin-Grunewald Blatt 4682 eingetragenen Eigentumseinheit (Gewerbeeinheit Nr. 3) ist ohne weitere Zustimmung der übrigen Wohnungs- und/oder Teileigentümer berechtigt, diese Gewerbeeinheit auf seine Kosten zu Wohnzwecken auszubauen, im Namen der übrigen Wohnungs- und/oder Teileigentümer alle hierfür etwa erforderlichen behördlichen Genehmigungen einzuholen und alle hierfür erforderlichen Erklärungen gegenüber dem Grundbuchamt abzugeben.

Alle Wohnungs- und/oder Teileigentümer erteilen hiermit dem die Arbeiten gemäß vorstehendem Absatz durchführenden jeweiligen Teileigentümer der betroffenen Gewerbeeinheit die Vollmacht, die Teilungserklärung zu ändern und/oder zu ergänzen, soweit dies erforderlich und/oder nützlich ist, um die in dem vorstehenden Absatz genannten Maßnahmen und die Änderung der Zweckbestimmung zu ermöglichen, die bisherige Zweckbestimmung von Teileigentum in Wohnungseigentum zu ändern, zu diesem Zwecke erforderliche Änderungen der Abgeschlossenheitsbescheinigung und/oder Erteilung neuer, ergänzender bzw. geänderter Abgeschlossenheitsbescheinigungen zu beantragen und entgegenzunehmen und diese beim Grundbuchamt einzureichen; einer Zustimmung der übrigen Wohnungs- und/oder Teileigentümer bedarf es insoweit nicht.

Von dieser Vollmacht darf nur insoweit Gebrauch gemacht werden, als den übrigen Wohnungs- und/oder Teileigentümern eingeräumte Sondernutzungsrechte und das diesen eingeräumte Sondereigentum unberührt bleiben und durch entsprechende Änderungen der Teilungserklärung Mehrkosten den übrigen Wohnungs- und/oder Teileigentümern nicht entstehen. Alle im Zusammenhang mit der Einholung der behördlichen Genehmigungen sowie der Änderung/Ergänzung der Teilungserklärung anfallenden Kosten bei Notar und Grundbuchamt sowie Behörden trägt der die Vollmacht ausnutzende Eigentümer.

4. An den Kellerräumen, die in der **Anlage 2** mit „K 1“ bis „K 9“ sowie „K 11“ bis „K 13“ gekennzeichnet sind, werden Sondernutzungsrechte begründet, die nach Maßgabe des Folgenden vom Eigentümer zugeordnet werden:

Diese Flächen sind somit der Nutzung durch die Eigentümergemeinschaft entzogen.

Während der Dauer seiner Zugehörigkeit zur Eigentümergemeinschaft ist der Eigentümer berechtigt, diese Sondernutzungsrechte auf einzelne Wohnungs- und/oder Teileigentümer zu übertragen und diesen entweder durch Erklärung im Kaufvertrag oder durch eine Änderung bzw. Ergänzung der Teilungserklärung zuzuordnen. Alle Wohnungs- und/oder Teileigentümer stimmen dem bereits jetzt zu. Der zuteilende Eigentümer ist unter Befreiung von Beschränkungen des § 181 BGB bevollmächtigt, alle erforderlichen Erklärungen zur Zuordnung und zur Eintragung in den Grundbüchern abzugeben und entgegenzunehmen.

Der Eigentümer erteilt hiermit wiederum dem jeweiligen Verwalter – unter Befreiung von Beschränkungen des § 181 BGB – die Vollmacht, die an den Kellerräumen bestehenden Sondernutzungsrechte einzelnen Wohnungs- und/oder Teileigentümern in notariell beglaubigter Form zuzuordnen und zu übertragen und insoweit alle erforderlichen Erklärungen zur Zuordnung und zur Eintragung in das jeweilige Wohnungs- und/oder Teileigentumsgrundbuch abzugeben. Die Zuordnung des jeweiligen Sondernutzungsrechts an einem Kellerraum wird mit Zugang der Erklärung gegenüber dem Grundbuchamt wirksam.

5. Im Wege der Gebrauchsregelung nach § 15 WoEigG werden folgende Sondernutzungsrechte am Gemeinschaftseigentum zugewiesen:

- a) dem jeweiligen Eigentümer der im Wohnungsgrundbuch des Amtsgerichts Charlottenburg von Berlin-Grünwald Blatt 4681 eingetragenen Eigentums-einheit (Wohnung Nr. 2):

Sondernutzungsrechte an den in der **Anlage 3** zu dieser Urkunde mit „SNR 2“ gekennzeichneten Terrassenflächen,

- b) dem jeweiligen Eigentümer der im Teileigentumsgrundbuch des Amtsgerichts Charlottenburg von Berlin-Grünwald Blatt 4682 eingetragenen Eigentums-einheit (Gewerbeseite Nr. 3):

Sondernutzungsrecht an der in der **Anlage 3** zu dieser Urkunde mit „SNR 3“ gekennzeichneten Terrassenfläche.

Die Lage und Gestalt des gemeinschaftlichen Eigentums, auf das sich die vorstehenden Sondernutzungsrechte beziehen, ergeben sich aus dem als **Anlage 3** beigefügten Plan.

An den vorgenannten Sondernutzungsrechten haben die Sondernutzungsberechtigten das alleinige Nutzungsrecht und die alleinige Unterhalts-, Instandhaltungs- und Instandsetzungspflicht. Die Sondernutzungsflächen sind ausschließlich als Terrassen zu nutzen, die das Erscheinungsbild des Gesamtgrundstücks nicht beeinträchtigen dürfen. Die Terrassen sind ordentlich zu pflegen.

6. § 20 (Verwaltervergütung) und § 21 (Vergütung von Sonderleistungen) der Teilungserklärung vom 21.04.1982, UR-Nr. 644/1982 des Notars Dietrich Wicke, Berlin, werden ersatzlos gestrichen.

Die Höhe der Verwaltungskosten wird im Verwaltervertrag geregelt.

7. Die Kosten für die Wartung und Instandhaltung sowie die Verbrauchskosten des Fettabscheiders, der Lüftungsanlage, der separaten Müllanlage sowie der separaten Heizungs- und Warmwasseranlage, die ausschließlich vom jeweiligen Eigentümer der im Teileigentumsgrundbuch des Amtsgerichts Charlottenburg von Berlin-Grunewald Blatt 4682 eingetragenen Eigentumseinheit (Gewerbereinheit Nr. 3) genutzt werden, sind Angelegenheit des jeweiligen Eigentümers dieser Einheit. Ausgenommen von der Verpflichtung gemäß verstehendem Satz sind die gemeinsamen Ver- und Entsorgungsleitungen.
8. Der 2. Unterabsatz des § 16 der Teilungserklärung vom 21.04.1982, UR-Nr. 644/1982 des Notars Dietrich Wicke, Berlin, (Wohnungseigentümerversammlung) wird gestrichen und durch folgende Regelung ersetzt:

Das Stimmrecht bestimmt sich nach dem Objekt, jedes Wohnungs- bzw. Teileigentum gewährt eine Stimme (Objektprinzip). Mehrere Wohnungs- bzw. Teileigentümer eines Objektes können ihr Stimmrecht nur einheitlich ausüben.

9. Jeder Wohnungs- und/oder Teileigentümer ist berechtigt, sein Wohnungs- bzw. Teileigentum ohne Zustimmung der übrigen Wohnungs- und/oder Teileigentümer und der jeweils dinglich Berechtigten durch einseitige Erklärung beliebig zu unterteilen oder zusammenzulegen, dies zum grundbuchlichen Vollzug zu bewilligen und zu

beantragen sowie zu diesem Zwecke erforderliche Änderungen der Abgeschlossenheitsbescheinigung und/oder Erteilung neuer, ergänzender bzw. geänderter Abgeschlossenheitsbescheinigungen zu beantragen und entgegenzunehmen sowie beim Grundbuchamt einzureichen.

10. Im Übrigen bleibt die o. g. Teilungserklärung unverändert.
11. Der Eigentümer bewilligt und beantragt die vorstehenden Änderungen der Teilungserklärung (Umwandlung, Aufteilung, Einräumung von Sondernutzungsrechten) in die Grundbücher einzutragen.

Die Kosten dieser Urkunde und ihrer Durchführung trägt der Eigentümer.

12. Der Eigentümer erteilt hiermit unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB den im Büro des amtierenden Notars tätigen Notariatsangestellten

Marlies Klinski, Anja Kompe und Marion Rehfeldt,

und zwar jeder einzeln und unter Freistellung von deren persönlicher Haftung sowie mit dem Recht, Untervollmacht zu erteilen, Vollmacht, sämtliche Erklärungen zur Änderung dieser Urkunde im Namen des Eigentümers abzugeben sowie sämtliche Bewilligungen und Anträge gegenüber dem Grundbuchamt zu stellen, zurückzunehmen, zu wiederholen und/oder zu ergänzen, die zur Durchführung und/oder Änderung der Urkunde erforderlich oder zweckmäßig sind oder werden.

Von dieser Vollmacht darf nur vor dem beurkundenden Notar, einem mit ihm als Rechtsanwalt in Sozietät verbundenen Notar oder dem amtlich bestellten Vertreter eines dieser Notare Gebrauch gemacht werden. Die Notariatsangestellten sind nicht verpflichtet, von dieser Vollmacht Gebrauch zu machen.

Der Vollmachtgeber erteilt dem Notar den Treuhandauftrag, die vereinbarungsgemäße Verwendung der Vollmacht sicherzustellen, um ihn auf diese Weise gegen eine vereinbarungswidrige Verwendung der Vollmacht zu sichern. Der Notar nimmt den Treuhandauftrag an. Er erläuterte die Tragweite der vorstehenden Vollmacht.

Den Bevollmächtigten können Ausfertigungen erteilt werden.

13. Der Notar wies den Erschienenen darauf hin, dass die Eintragung der Änderungen der Teilungserklärung in den Grundbüchern erst erfolgen kann, wenn alle Zustimmungen der in den Grundbüchern eingetragenen Grundschuldgläubiger in grundbuchtauglicher Form vorliegen.
14. Der Eigentümer beauftragt hiermit den amtierenden Notar mit der Durchführung dieser Urkunde, insbesondere damit, die zu dieser Urkunde erforderlichen Gläubigerzustimmungen einzuholen.

Vorstehende Niederschrift wurde dem Erschienenen vom Notar vorgelesen, lag ihm nebst allen Anlagen zur Durchsicht vor, wurde von ihm genehmigt und von ihm und dem Notar eigenhändig wie folgt unterzeichnet:

gez. Gimzicki

gez. Winkemann, Notar

L. S.

Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin
 Abt. Stadtentwicklung, Bauen und Umwelt
 Stadtentwicklungsamt
 Fachbereich Bauaufsicht



Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin, 10702 Berlin

Fortica Real Estate GmbH
 Frau Sandra Richter

Am Karlsbad 11
 10785 Berlin

Bearbeiter/in Frau Kriening
GeschZ. (bei Antwort bitte angeben) 850-2017-1078-Stadt I B AD
 Dienstgebäude Hohenzollerndamm 174-177
 10713 Berlin
 Zimmer 6011
 Telefon (030) 9029-16123
 Fax (030) 9029-16005
 Vermittlung 030-900
 Intern 929-
 E-Mail
 christiane.kriening@charlottenburg-wilmersdorf.de
 (Nicht für Dokumente mit elektronischer Signatur)
 bauaufsicht@charlottenburg-wilmersdorf.de
 (Elektron. Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG)
 Internet
 www.berlin.de/eBG/
 Datum 4.04.2017

Grundstück: **Berlin - Halensee, Bornimer Straße 4**
 Vorhaben: Beglaubigung von Kopien der Abgeschlossenheitsbescheinigung

Antragsdatum: 04.04.2017 Eingang: 04.04.2017

Anlagen: 7 Blatt beglaubigte Kopien

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf Ihren Antrag vom 4.04.2017 übersenden wir Ihnen als Anlage wunschgemäß die beglaubigten Kopien zu der **Abgeschlossenheitsbescheinigung Nr. 1389 vom 8.09.1989**

Hinweis:

Jede, nachträglich von der Original ausgestellten Abgeschlossenheitsbescheinigung, gefertigte Kopie oder Abschrift, darf nicht durch uns beglaubigt oder sonst wie bestätigt werden.

Der Nachweis der Eintragungsunterlagen im Sinne von § 29 GBO darf in diesen Fällen durch eine öffentl. beglaubigte Urkunde erfolgen, die eine Privaturkunde darstellt, auf der die Unterschrift oder das Handzeichen des Unterzeichnenden (hier die des BWA) durch einen Notar zu beglaubigen ist (§ 418 ZPO, §§ 39,40 BeurkG. s.)

Mit freundlichen Grüßen

Kriening

Verkehrsverbindungen
 Bus: 101, 104, 115
 U 3, U 7
 Fehrbelliner Platz

Sprechzeiten
 Dienstag und Freitag
 9.00 - 12.00 Uhr sowie
 nach vorheriger Vereinbarung

Zahlungen bitte bargeldlos an:

Geldinstitut	IBAN	BIC
Postbank Berlin	DE89 10010010 0004886101	PBNKDEFF
Landesbank Berlin	DE19 10050000 0710011679	BELADEBE
Deutsche Bank PGK AG	DE73 10070848 0513464800	DEUTDEDB 110

23

8.9.1989

- 8. SEP.

1389/89

V

Abgeschlossenheitsbescheinigung Nr.

1. Hühn
Eckart Goebel
Bornimer Straße 4
1000 Berlin 31

Eingang: 8. SEP. 1989
Gef.: 11.09.89
ab: 15.9.89

mit 1 Du für Bau IV/A1
mit 1 Du für SenBauWohn III C
und Du für I

591

Betr.: Grundstück Berlin-Grünwald, Bornimer Straße 4
Vorq.: Antrag vom 19.06.1989 und 18.9.1989

Sehr geehrte Goebel!
Als Anlage übersenden wir Ihnen die beantragte Bescheinigung mit 5 Blatt Zeichnungen.
Hochachtungsvoll
Im Auftrag

B e s c h e i n i g u n g

aufgrund des § 7 Abs.4 Nr.2/§ 32 Abs.2 Nr.2
des Wohnungseigentumsgesetzes

Die in dem beiliegenden Aufteilungsplan
mit Nummer 11 bis 13 bezeichneten Wohnungen
mit Nummer ~~11 bis 13~~ bezeichneten nicht zu Wohn-
zwecken dienenden Räume
in dem bestehenden/zu errichtenden *) Gebäude Dachgeschoss
auf dem Grundstück in Berlin-Grünwald, Bornimer Straße 4
(Ort) (Straße)

Katastermäßige Bezeichnung
Grundbuch von Grünwald Band: 75 Blatt: 2252
sind/ gelten als *) in sich abgeschlossen.

Sie entsprechen daher dem Erfordernis des § 3 Abs. 2/§ 32 Abs.1 *)
des Wohnungseigentumsgesetzes.

Im Auftrag

*) Nicht zutreffendes streichen § 3 Abs.2 = Wohnungseigentum § 32 Abs.1 = Dauerwohnrecht

Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin

bitte wenden

Die Übereinstimmung der Abschrift - Zwen-
schmitt - Ablichtung - mit der Urschrift wird
hiermit beglaubigt.

Berlin-Obbg.-Wof, den 10.4.1989
Im Auftrag

Stadtentwicklungsamt - Fachbereich Bauaufsicht
BERLIN - WILMERSDORF

Bau- und Wohnungsaufsichtsamt

Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin

Die Übereinstimmung der Abschrift - Zuarbeit - Ablichtung - mit der Urschrift wird hiermit beglaubigt.

Berlin-Obg.-W. II. am 10.4.22

Im Auftrag

Stadtentwicklungsamt - Fachbereich Bauaufsicht



Bau I H1.2
Bornimer 4 (31)

Hr. Strohschein

4042

4 93

05.09.59

B e s c h e i n i g u n g

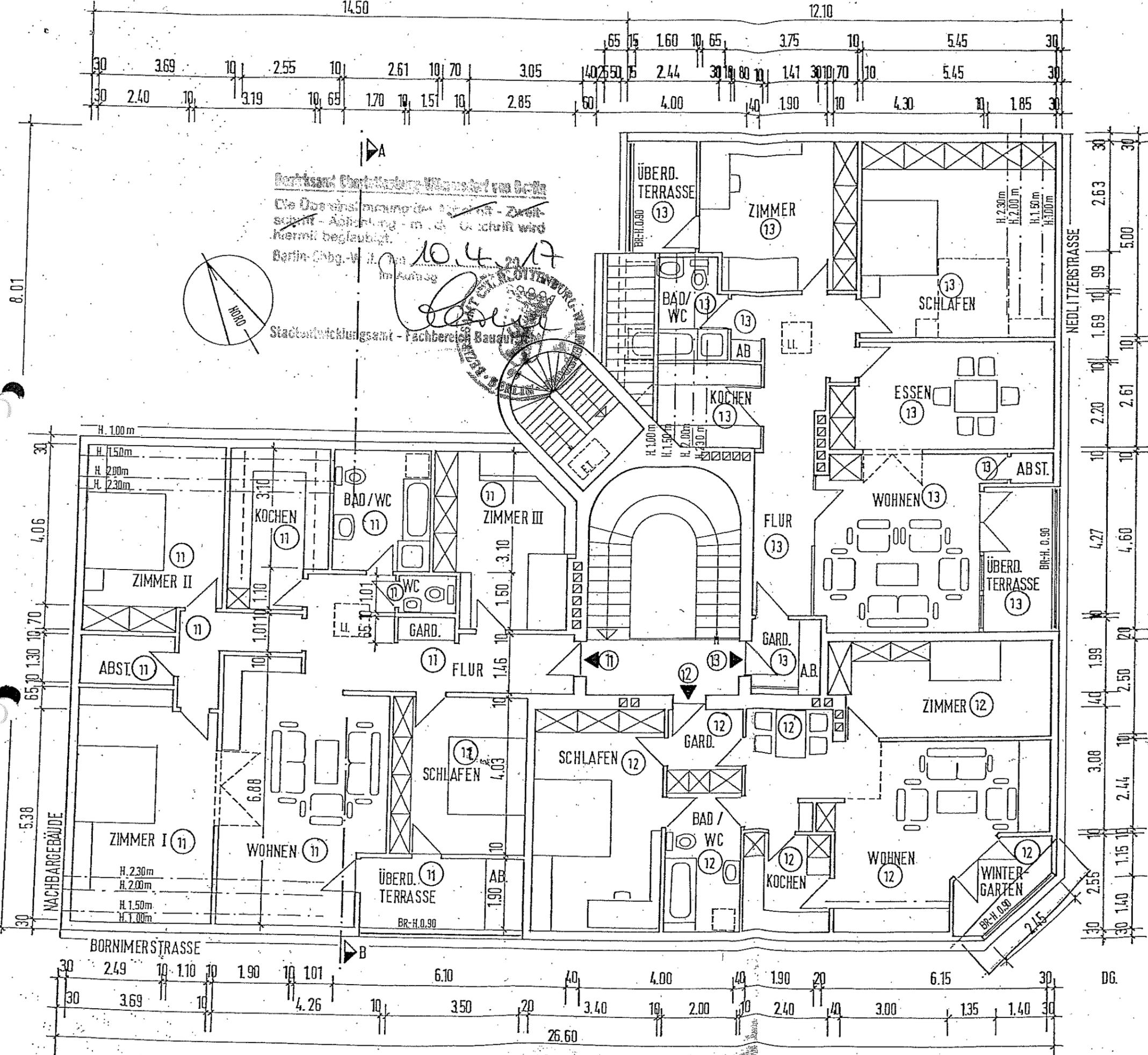
aufgrund des § 7 Abs. 4 Nr. 2/
§ 32 Abs. 2 Nr. 2
des Wohnungseigentumsgesetzes

Die in dem beiliegenden Aufteilungsplan mit Nummer 11 bis 13 bezeichneten Wohnungen in dem zu errichtenden Hochgeschoß auf dem Grundstück in Berlin-Grünwald, Bornimer Straße 4, Grundbuch von Grünwald, Band 75, Blatt 2252 sind in sich abgeschlossen.

Sie entsprechen daher dem Erfordernis des § 3 Abs. 2 des Wohnungseigentumsgesetzes.

Im Auftrag

Strohschein



Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin
 Die Überplanung der ...
 ...
 Berlin, den 10.4.1989
 Im Auftrag
 ...
 Stadtentwicklungsamt - Fachbereich Bauwesen

78
 A
 Bau 1/1.2
 Bornimer 4 (31)

Aufteilungsplan
 zu der Bescheinigung vom 8.9.89 gemäß
 § 7 Abs. 4 Nr. 2 und § 32 Abs. 2 Nr. 2 des
 Wohnungseigentumsgesetzes vom 15. 3. 1951-
 in der Fassung vom 30. Juli 1973 geltend
 Berlin 31, den 8.9.1989
 Bezirksamt Wilmersdorf von Berlin
 Abt. Bau- und Wohnungswesen
 - Bauaufsichtsamt -
 Im Auftrage
 Strohschein
 (Strohschein)

Abt. Bau- u. Wohnungswesen 20. Juni 1989

Abgeschlossenheitsbescheinigung

PROJEKT Bornimer Str. 4
 1000 Berlin 31

BAUHERR Eckart Goebel
 Klaus Voigt
 Bornimer Str. 4
 1000 Berlin 31

ARCHITEKT ECKART GOEBEL DIPL.-ING.
 BORNIMER STRASSE 4
 1 BERLIN 31 TEL: 892 67 55

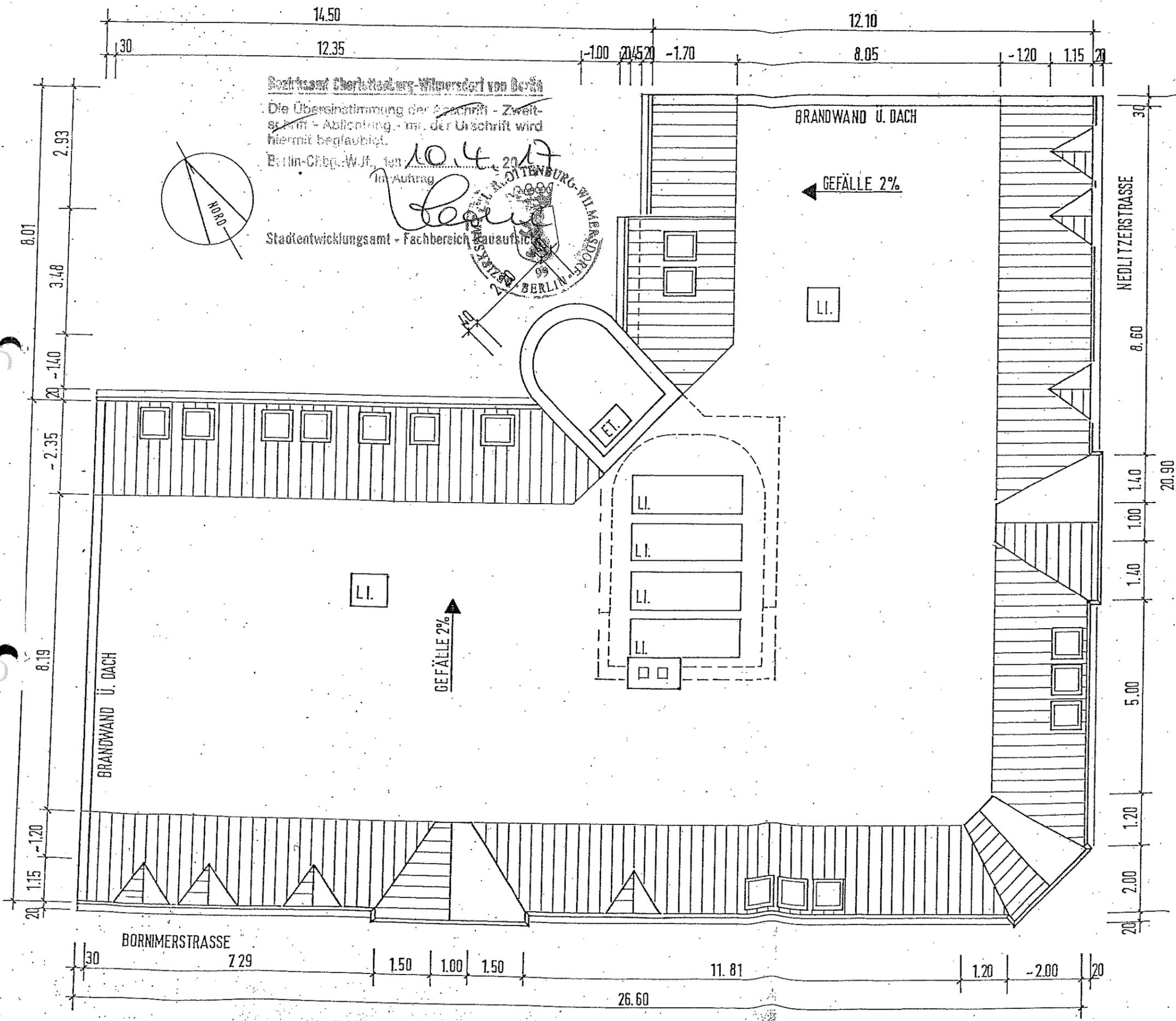
Grundrisse, Ansichten, Schnitt

DATUM	GEFERTIGT
25.03.88	
15.05.89	
15.06.89	

MASSTAB M 1:100

19 387 A

BOLI-119.2 Bornimer 4 (31)



Aufteilungsplan

zu der Bescheinigung vom 8.9.89 gemäß
§ 7 Abs. 4 Nr. 2 und § 32 Abs. 2 Nr. 2 des
Wohnungseigentumsgesetzes vom 15. 3. 1951-
in der Fassung vom 30. Juli 1973 geltend.

Berlin 31, den 8.9.89
Bezirksamt Wilmersdorf von Berlin
Abt. Bau- und Wohnungswesen
- Bauaufsichtsamt -

Im Auftrage
Krottschui
(Stohsheim)

Abgeschlossenheitsbescheinigung

PROJEKT Bornimerstrasse 4
1000 Berlin 31

BAUHERR Hausverwaltung
Klaus Boister
Bäckerstrasse 9
4900 Herford

ARCHITEKT ECKART GOEBEL DIPL.-ING.
BORNIMER STRASSE 4
1 BERLIN 31 TEL. 892 76 55

Grundrisse, Ansichten, Schnitt-

DATUM	GEFERTIGT
25.03.88	
15.06.89	

MASSTAB M 1:100

Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin

Die Übereinstimmung der Abschrift - Zeichnung - Anmerkung - mit der Urschrift wird hiermit beglaubigt.

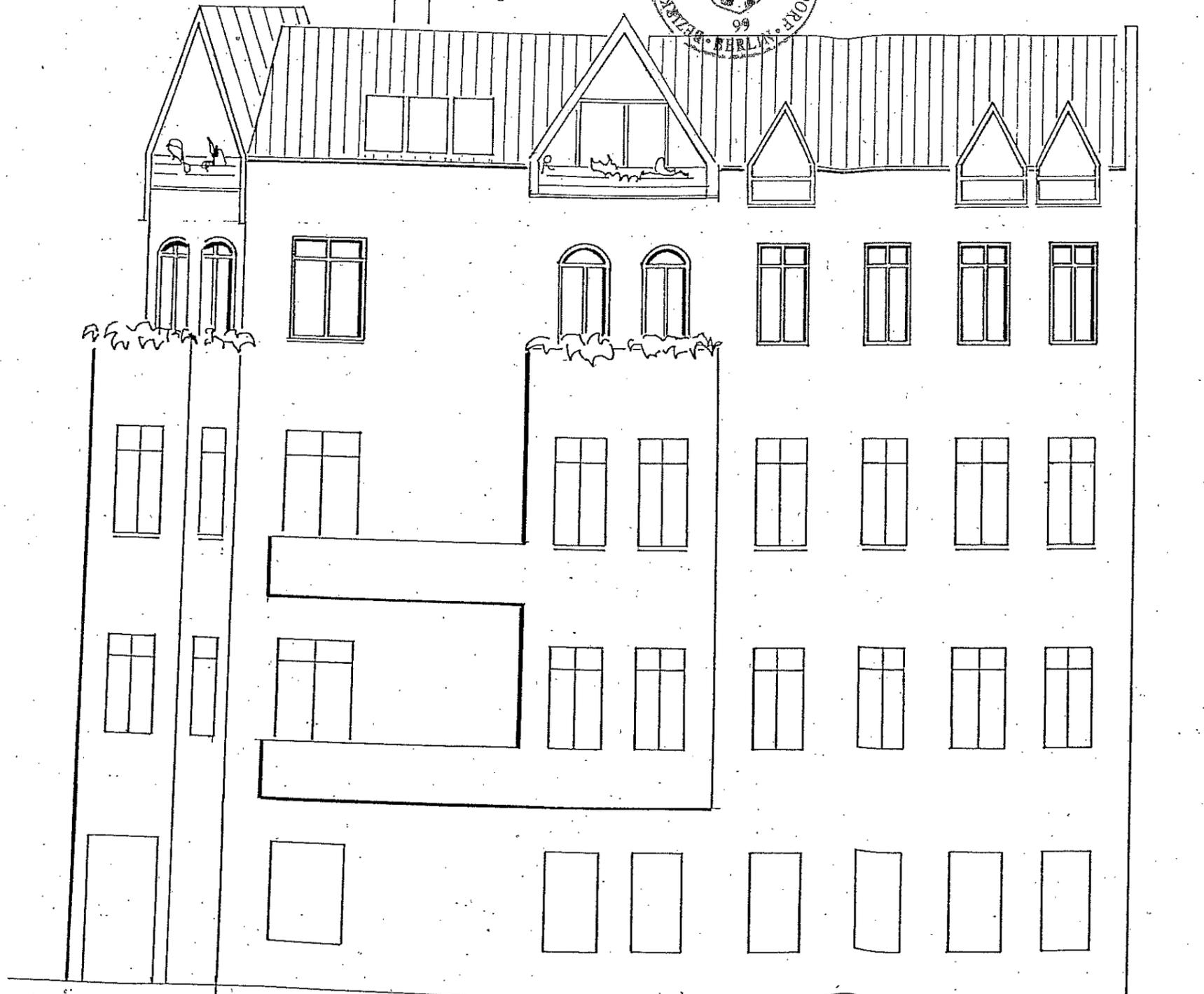
Berlin-Charl. Wkt. den 10.4.89

Ordnung

Boister



Stadtentwicklungsamt - Fachbereich Bauaufsicht



HEDLITZERSTR.

20

388



Bornimerstr. 4 (31)

Aufteilungsplan

zu der Bescheinigung vom 8.9.1989 gemäß § 7 Abs. 4 Nr. 2 und § 32 Abs. 2 Nr. 2 des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15. 3. 1951- in der Fassung vom 30. Juli 1973 gehörend

Berlin 31, den 8.9.1989
Bezirksamt Wilmersdorf von Berlin
Abt. Bau- und Wohnungswesen

- Bauaufsichtsamt -

Im Auftrage

Stroschew
(Stroschein)

Abgeschlossenheitsbescheinigung

PROJEKT Bornimerstrasse 4
1000 Berlin 31

BAUHERR Hausverwaltung
Klaus Boister
Bäckerstrasse 9
4900 Herford

ARCHITEKT ECKART GOEBEL DIPL.-ING.
BORNIMER STRASSE 4
1 BERLIN 31 TEL. 892 76 55

Grundrisse, Ansichten, Schnitt

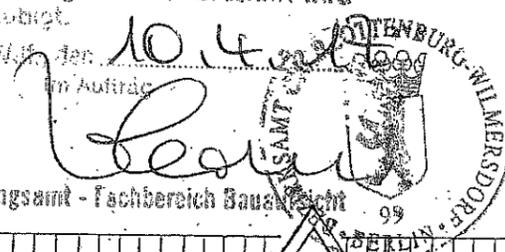
DATUM	GEFERTIGT
25.03.88	
15.06.89	

MASSTAB M 1:100

Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin

Die Oberaufsichtnahme der ... - Zweit-
schnitt - Abrechnung - m. d. ... wird
hiermit beabsichtigt.

Berlin-Charl., W. d. ...
im Auftrage



Stadtenwicklungsamt - Fachbereich Bauaufsicht

24 389 (A)

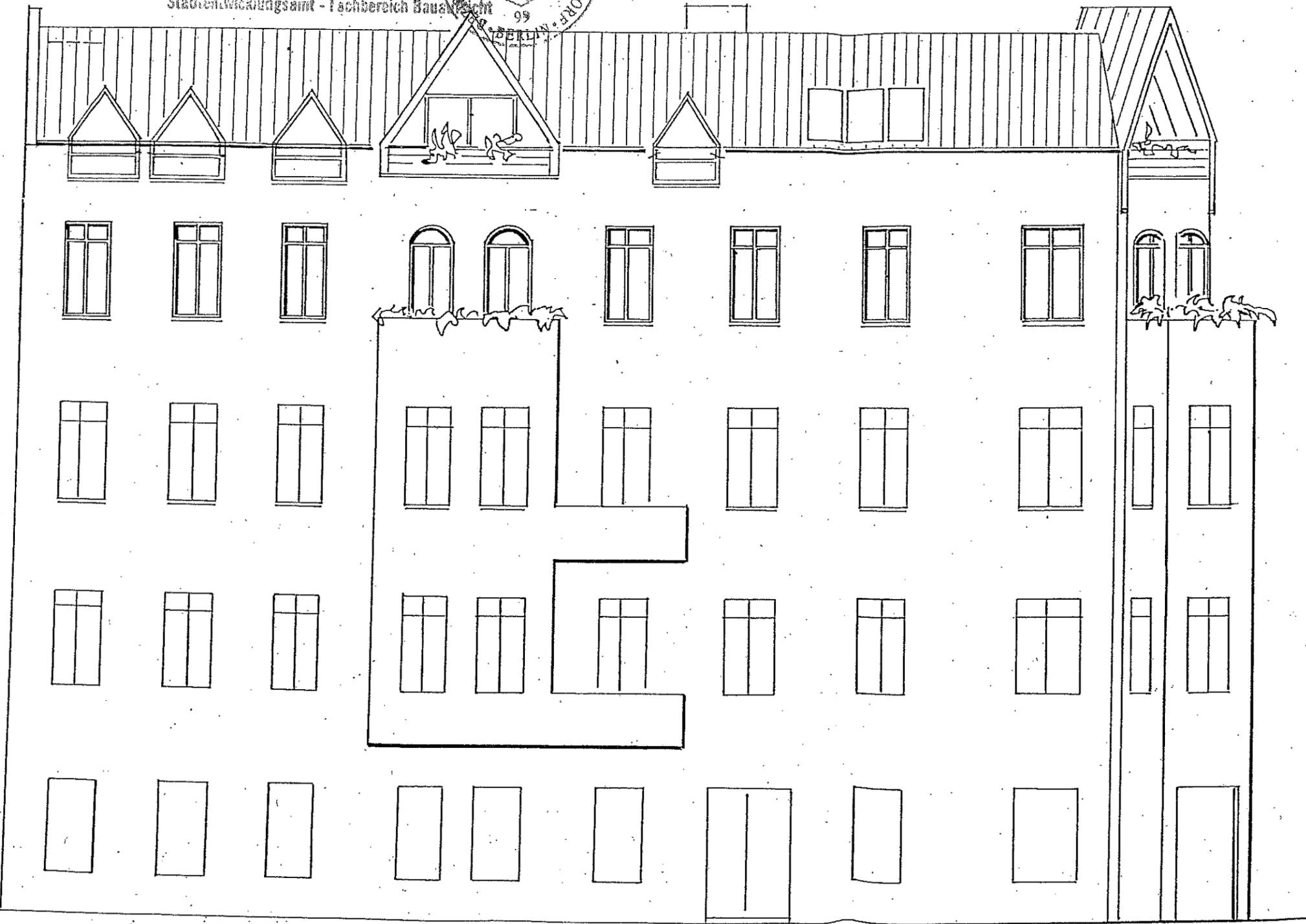
BOUT-11.2 Bornimer 4 (31)

Aufteilungsplan

zu der Bescheinigung vom 8.9.1989 gemäß
§ 7 Abs. 4 Nr. 2 und § 32 Abs. 2 Nr. 2 des
Wohnungseigentumsgesetzes vom 15. 3. 1951-
in der Fassung vom 30. Juli 1973 gehörend.
Berlin 31, den 8.9.1989

Bezirksamt Wilmersdorf von Berlin
Abt. Bau- und Wohnungswesen
- Bauaufsichtsamt -

Im Auftrage
Strohschein
(Strohschein)



BORNIMER STR.

Abgeschlossenheitsbescheinigung

PROJEKT Bornimerstrasse 4
1000 Berlin 31

BAUHERR Hausverwaltung
Klaus Boister
Bäckerstrasse 9
4900 Herford

ARCHITEKT ECKART GOEBEL DIPL.-ING.
BORNIMER STRASSE 4
1 BERLIN 31 TEL. 892 76 55

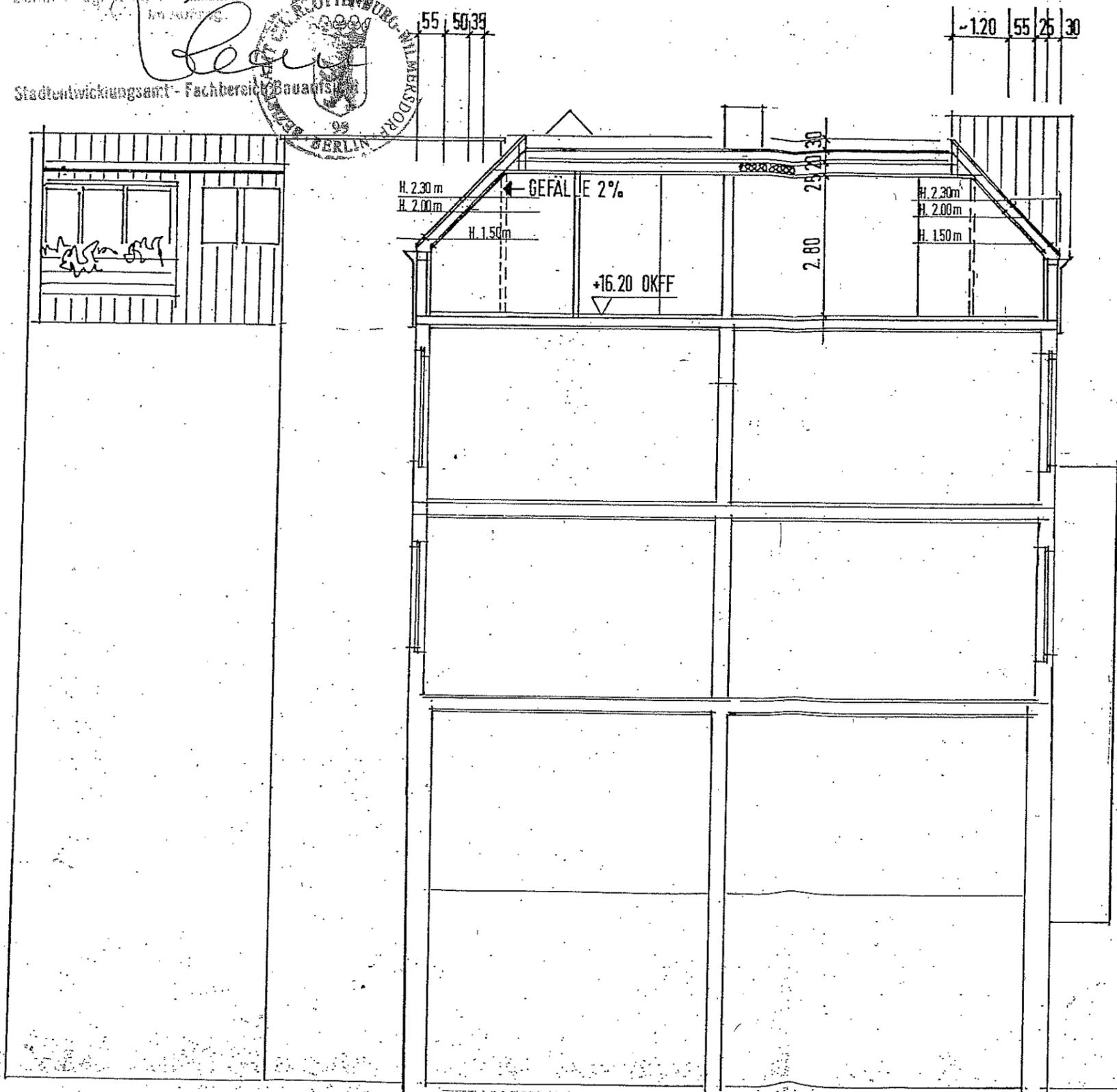
Grundrisse, Ansichten, Schnitt

DATUM	GEFERTIGT
25.03.88	
15.06.89	

MASSTAB M 1:100

Die Übernahmung der ...
 schiedlich ...
 Berlin ...

Stadtentwicklungsamt - Fachbereich Bauaufsicht



SCHNITT A-B

22

390



BauI-H1.4 Bornimer 4 (31)

Aufteilungsplan

zu der Bescheinigung vom 8.9.1989 gemäß § 7 Abs. 4 Nr. 2 und § 32 Abs. 2 Nr. 2 des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15. 3. 1951- in der Fassung vom 30. Jul 1973 gehörend.

Berlin 31, den 8.9.1989
 Bezirksamt Wilmersdorf von Berlin
 Abt. Bau- und Wohnungswesen
 - Bauaufsichtsamt -

Im Auftrage
Stohscheim
 (Stohscheim)

Abgeschlossenheitsbescheinigung

PROJEKT	Bornimer Str. 4 1000 Berlin 31
BAUHERR	Eckart Goebel Klaus Voigt Bornimer Str. 4 1000 Berlin 31
ARCHITEKT	ECKART GOEBEL DIPL.-ING. BORNIMER STRASSE 4 1 BERLIN 31 TEL. 892 67 55

Grundrisse, Ansichten, Schnitt

DATUM	GEFERTIGT
25.03.88	
15.05.89	
15.06.89	

MASSTAB M 1:100

Die wörtliche Übereinstimmung vorstehender Ablichtung mit der mir vorliegenden Urschrift beglaubige ich.

Berlin, 6. Juni 2017

L. S.

gez. Winkemann
Dr. Thomas Winkemann
N o t a r

**Kellergeschoss
Bormimer Str. 4**

